



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|--|--------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 19.777.300,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 19.775.400,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.185.500,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.981.100,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen | 911.300,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen | 1.603.800,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.858.600,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.892.200,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 20.955.400,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 21.477.100,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 692.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 212.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Herzberg am Harz, den 14.12.2017

Lutz Peters
Bürgermeister